kanton glarus

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

An den Landrat

Glarus, 17. November 2026

Interpellation SVP-Fraktion «Drohender Millionen-Kostenschub im Asylwesen: Was macht der Kanton Glarus beim Wechsel von Status S zu Status B?»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 21. Oktober 2026 reichte die SVP-Fraktion die Interpellation «Drohender Millionen-Kostenschub im Asylwesen: Was macht der Kanton Glarus beim Wechsel von Status S zu Status B?» ein (s. Beilage).

2. Allgemeines

Eine Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) im Zusammenhang mit dem Schutzstatus S befand sich bis zum 30. September 2026 in der Vernehmlassung. Die Vorlage thematisiert die aufgeworfenen Fragen der Interpellanten und beantwortet diese weitgehend. Der Regierungsrat verabschiedete die Vorlage am 20. Oktober 2026 zuhanden des Landrates.

Anlass zur Änderung des Sozialhilfegesetzes waren die Entscheide auf Bundesebene, die Bundespauschalen im Asylbereich im Rahmen des Entlastungspakets 2027 zu kürzen und den Kantonen die Kompetenz einzuräumen, künftig über die Unterstützungshöhe bei Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung entscheiden zu können.

Über die Vorlage entscheidet der Landrat (dringliche Inkraftsetzung per 1. März 2027) bzw. die Landsgemeinde 2027. Aufgrund dieser Ausgangslage fällt die Beantwortung der Interpellation vergleichsweise kurz aus.

3. Beantwortung

Mit welchen finanziellen Auswirkungen bzw. jährlichen Mehrkosten rechnet der Kanton, wenn die Schutzbedürftigen ab März 2027 sukzessive eine gewöhnliche Aufenthaltsbewilligung erhalten und in das ordentliche Sozialhilferegime wechseln?
Mit der vorgeschlagenen Änderung des Sozialhilfegesetzes erhalten Schutzbedürftige ab März 2027 keine ordentliche Sozialhilfe. Würde die Änderung abgelehnt, hängen die Mehrkosten wesentlich von der Anzahl der Personen und der Zusammensetzung der sogenannten Unterstützungseinheiten ab, da die Sozialhilfe bei Mehrpersonenhaushalten degressiv

ausgestaltet ist. Hinzu kommen Unterstützungsleistungen im Einzelfall, die sich nicht verlässlich quantifizieren lassen. Dabei handelt es sich beispielsweise um situationsbedingte Leistungen und ärztliche Behandlungskosten.

Der Basisaufwand, d. h. die Kosten für Grundbedarf und Miete, liegt in der reduzierten Sozialhilfe unter den regulären Ansätzen. In der reduzierten Sozialhilfe gelten einheitliche Mietzinsansätze, während in der regulären Sozialhilfe verschiedene Ansätze je Gemeinde anrechenbar sind.

Tabelle 1. Gerundeter Basisaufwand reguläre Sozialhilfe je Unterstützungseinheit (UE) in Franken

	1-Pers. UE	*2-Pers. UE*	*3-Pers. UE*	*4-Pers. UE*	*5-Pers. UE*
Grundbedarf	1'061	1'624	1'974	2'271	2'568
Bruttomiete	858	1'049	1'249	1'410	1'553
Basisaufwand	*1'919*	*2'673*	*3'223*	*3'681*	*4'121*

Tabelle 2. Gerundeter Basisaufwand reduzierte Sozialhilfe je Unterstützungseinheit (UE) in Franken

	1-Pers. UE	*2-Pers. UE*	*3-Pers. UE*	*4-Pers. UE*	*5-Pers. UE*
Grundbedarf	426	821	1'217	1'582	1'825
Bruttomiete	690	988	1'249	1'410	1'553
Basisaufwand	*1'116*	*1'809*	*2'466*	*2'992*	*3'378*

Gemäss dem Bestand vom Juni 2026 werden im Jahr 2027 130 Personen mit Sozialhilfe einen Status S mit Aufenthaltsbewilligung erhalten, bei einem totalen Bestand von 225 Personen in der Asylsozialhilfe.

Wie beurteilt der Regierungsrat die Pläne des Bundes, die Finanzierung der Geflüchteten nach fünf Jahren einzustellen? Mit welcher Finanzlücke rechnet der Regierungsrat?
Die halbe Globalpauschale (GP2), die für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung für weitere fünf Jahre gewährt worden wäre, hätte 726 Franken pro Person und Monat betragen. Dadurch entstehen dem Kanton Ausfälle von 43'560 Franken pro Person. Die Globalpauschalen werden für vorläufig aufgenommene Personen zukünftig nur noch während fünf statt sieben Jahren ausgerichtet. Dadurch entstehen dem Kanton Ausfälle von 35'592 Franken pro Person. Die Kürzung für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge ist vernachlässigbar, da dieser Status kaum vergeben wird.

Betreffend die Beurteilung des Regierungsrates zu den Kürzungen der Bundespauschale wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Wie will der Regierungsrat verhindern, dass dieser massive Anstieg der Unterstützungsleistungen die Arbeitsmotivation schwächt und zu einer dauerhaften Sozialhilfefalle führt?
Die Unterstützungsleistungen fallen unabhängig von der Bundespauschale an. Über die Höhe für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung können ab März 2027 die Kantone in eigener Kompetenz entscheiden. Mit dem Vorschlag des Regierungsrates zur weiteren reduzierten Unterstützung wird der Integrationsdruck angemessen aufrechterhalten, wie das bei Personen mit einer vorläufigen Aufnahme der Fall ist.

Mit welchen Massnahmen will der Regierungsrat die Erwerbsquote der Status-S-Personen, die momentan in Glarus bei rund 49 Prozent ist, erhöhen, bevor ein automatischer Statuswechsel erfolgt?
Der Bund gibt mit der Integrationsagenda Schweiz (IAS) die verbindlichen Integrationsziele vor. Für Schutzbedürftige besteht ein Spezialprogramm S, das die Integration im Sinne der IAS fördert. Die Integrationspauschalen sind nicht von den Kürzungen betroffen. Es ist weiterhin ein prioritäres Ziel, die Vorgaben der IAS umzusetzen und Personen langfristig von der Sozialhilfe abzulösen. Wie bekannt ist, erreicht der Kanton Glarus im schweizweiten Vergleich eine beachtliche Integrationsquote. Die Zusammenarbeit mit den Glarner Betrieben im

Bereich der Integration wird weiterhin gepflegt. Die Erwerbsquote bei Personen mit S-Status liegt gesamthaft betrachtet bei 53,1 Prozent.

Tabelle 3. Erwerbszahlen des Staatssekretariats für Migration für Glarus per 30. September 2026

Status	*Bestand*	*Erwerbsfähige (18–64 J.)*	*Erwerbstätige (18–64 J.)*	*Erwerbstätigenquote*
Schutzbedürftige	321	192	102	53,1 %
Vorläufig Aufgenommene	219	170	105	61,8 %
Anerkannte Flüchtlinge	333	228	136	59,6 %

Ist der Regierungsrat bereit, sich via Standesinitiative oder über die interkantonalen Konferenzen dafür einzusetzen, dass der automatische Wechsel zur ordentlichen Aufenthaltsbewilligung verhindert oder zumindest die Bundesfinanzierung verlängert wird, um eine Überwälzung der Kosten auf die Steuerzahler unseres Kantons zu verhindern oder zu vermindern?
Die Aufenthaltsbewilligung, die nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz erteilt wird, ist keine ordentliche, sondern eine an den Schutzstatus S gekoppelte Aufenthaltsbewilligung. Dieser Mechanismus entspricht dem geltenden Bundesrecht. Entscheidend ist, dass die Kantone von ihrer Kompetenz hinsichtlich Unterstützungshöhe Gebrauch machen. Die Bezeichnung des Status (S mit oder ohne Aufenthaltsbewilligung) ist daher sekundär. Entsprechend ist kein Mehrwert ersichtlich, sich für eine Änderung in dieser Hinsicht stark zu machen.

Der Bund führte für das Bundesgesetz über das Entlastungspaket 2027 für den Bundeshaushalt eine Vernehmlassung durch. Der Regierungsrat brachte sich im Rahmen einer gemeinsamen Stellungnahme vom 14. März 2025 der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) ein. Die Stellungnahme ist öffentlich einsehbar. Trotz Verständnis für die schwierige finanzpolitische Lage des Bundes wurden die Massnahmen kritisiert. Moniert wurde insbesondere, dass die Kantone nicht in die Arbeiten des Bundes einbezogen wurden, obwohl die Einsparungen des Bundes direkt oder indirekt zu Lastenverschiebungen zulasten der Kantone führen. Auch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) stellte sich in einer eigenen Stellungnahme vom 28. März 2025 entschieden gegen die Sparmassnahmen des Bundes im Asylbereich. In der Folge lud der Bundesrat die KdK im April 2025 dazu ein, Kompromissvorschläge zum Entlastungspaket zu unterbreiten. Dies tat die KdK im Juni 2025. Dabei positionierte sie sich weiterhin gegen die Massnahmen, bei denen der Bund aufgrund verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Grundlagen verpflichtet ist, sich finanziell an der Aufgabenerfüllung zu beteiligen. Die KdK bezog sich dabei ausdrücklich auf den Asylbereich. Gleichwohl verabschiedete schliesslich das Bundesparlament das Entlastungspaket 2027 mit den Kürzungen im Asylbereich. Der Regierungsrat hat sich somit im Rahmen der gemeinsamen kantonalen Interessenvertretung unter Einbezug der Glarner Vertreter im Bundesparlament gegen die Verlagerung von Finanzierungslasten im Asylbereich eingesetzt. Die entsprechenden Bemühungen vermochten den Entscheid des Bundesparlaments jedoch nicht zu verhindern. Der Dialog mit dem Bund wurde in dieser Thematik anlässlich der SODK-Jahresversammlung in Filzbach am 29. Mai 2026 fortgeführt. Die SODK forderte vom Bundesrat eine verbindliche Zusage hinsichtlich der Änderung der Asylverordnung 2, damit die Kantone mindestens über die Höhe der Sozialhilfe für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung in eigener Kompetenz bestimmen können.

Wie viele Personen sind im Kanton Glarus betroffen, beziehen also mit Status S immer noch Sozialhilfe?
Stand Juni 2026 beziehen 225 Personen mit Status S (teilweise) Asylsozialhilfe. Davon weist ein beträchtlicher und im Vergleich zu anderen Flüchtlingsgruppen hoher Anteil ein geringes Erwerbspotenzial auf. Dies ist insbesondere auf das Alter zurückzuführen.

Ist der Regierungsrat bereit, seine Rechtsgrundlagen so zu ändern, dass die Betroffenen weiterhin mit Sozialhilfe zu Asyltarifen versorgt werden?
Die entsprechende Vorlage hat der Regierungsrat zuhanden des Landrates verabschiedet. Die beantragte Änderung ermöglicht es, vorläufig aufgenommene Personen und schutzbedürftige Personen sozialhilferechtlich gleich behandeln zu können.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Markus Heer, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber

Beilage:
- Interpellation